

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

AVB f. Kraftfahrvers. (AKB) § 2 Abs. 2 b Satz 2

Der Haftpflicht-Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Fahrzeug dem Fahrer ohne Führerschein in Kenntnis dieses Umstandes überlassen, dieser aber eine Schwarzfahrt unternommen hat.

BGH Urt. v. 19.3.1964 - II ZR 177/62 - OLG Hamm
LG Münster

Verkündet

am 19. März 1964

Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 19. März 1964 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kuhn, Dr. Nörr, Liesecke, Dr. Bukow und Dr. Schulze

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm (Westf.) vom 1. Juni 1962 aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts in Münster/Westf. vom 6. September 1961 wird zurückgewiesen, soweit es dem Feststellungsantrag stattgegeben hat.

- 1a -

Im übrigen wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, dem auch die Entscheidung über die Kosten der Revision übertragen wird.

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger hatte seinen Renault-Personenkraftwagen bei der Beklagten gegen Haftpflicht und gegen Fahrzeugschäden versichert.

Am 26. Mai 1960 befand sich der Kläger gegen 16 Uhr in einer Gastwirtschaft in Borken. Sein Fahrzeug hatte er vor der Gastwirtschaft abgestellt. Dies bemerkten der dem Kläger bekannte Werner D und der Obergefreite K. Sie verabredeten, eine Autofahrt zu unternehmen, auf der sie Gastwirtschaften außerhalb von Borken besuchen wollten. Sie beschlossen, den Personenkraftwagen des Klägers zu entleihen. Dabei waren sie sich darüber einig, daß dieser ihnen den Wagen nicht zur Verfügung stellen würde, wenn sie ihm erklärten, daß sie eine Autotour nach außerhalb beabsichtigten. K und D betraten gemeinsam die Gastwirtschaft und begaben sich zu dem an der Theke stehenden Kläger. Als D den Kläger bat, ihn mit dem Fahrzeug zu seiner ca. 2 km entfernt liegenden Wohnung zu fahren, da er sich dort umziehen wolle, lehnte dies der Kläger ab, erklärte sich aber bereit, seinen Wagen für eine kurze Fahrt zur Verfügung zu stellen. In diesem Augenblick fiel dem Kläger jedoch ein, daß gegen D ein Strafverfahren wegen Führung eines Kraftfahrzeugs unter Alkoholeinfluß anhängig gewesen sei und diesem die Fahrerlaubnis entzogen worden war. Er fragte deshalb D, ob er einen Führerschein habe. D verneinte dies. Anschließend gab der Kläger jedoch seinen Wagenschlüssel aus der Hand. Die näheren Umstände, unter denen dies geschah, sind zwischen den Parteien streitig.

D und K besuchten mit einem weiteren Bekannten

daraufhin mit dem Wagen, den D fuhr, mehrere Gastwirtschaften in Nachbarorten. Auf der Rückfahrt verlor D bei hoher Geschwindigkeit die Kontrolle über das Fahrzeug, das gegen einen Baum fuhr. D wurde schwer verletzt und starb noch am gleichen Tage. K erlitt ebenfalls Verletzungen. Das Fahrzeug des Klägers wurde vollständig zerstört.

Der Kläger wurde wegen fahrlässiger Tötung von D angeklagt, vom Schöffengericht verurteilt, aber vom Landgericht freigesprochen.

Die Beklagte hat den Versicherungsschutz abgelehnt, weil der Kläger das Fahrzeug D übergeben habe, ohne sich zu vergewissern, ob er eine gültige Fahrerlaubnis habe. Sie kündigte zugleich den Versicherungsvertrag.

Mit der Klage hat der Kläger den Ersatz des ihm am Fahrzeug entstandenen Schadens in Höhe von 2.695 DM und die Feststellung begehrt, daß die Beklagte gegen ihn keinen Rückgriff wegen ihrer etwaigen Leistungen auf Haftpflichtansprüche nehmen könne.

Der Kläger hat behauptet, er habe den Schlüssel für das Fahrzeug an K übergeben, der einen Führerschein besessen und ihn auch mit den Worten gezeigt habe: "Zur Not habe ich ja einen Führerschein".

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie hat behauptet, der Kläger habe den Fahrzeugschlüssel D übergeben, obwohl er gewußt habe, daß D keinen Führerschein besaß.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht hat sie abgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klagantrag weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Nach § 2 Abs. 2 b Satz 1 AKB wird der Versicherer von der Leistung frei, wenn der Fahrer bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat. Nach Satz 2 aaO bleibt aber die Verpflichtung zur Leistung gegenüber dem Versicherungsnehmer oder Halter bestehen, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat. D ist im Zeitpunkt des Versicherungsfalls nicht berechtigter Fahrer gewesen, denn eine ihm etwa erteilte Benutzungsgenehmigung hatte er, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, wesentlich überschritten, als er mit dem Fahrzeug, statt nach Hause zu fahren, auf eine Bierreise ging. Ob er vor dem Eintritt des Versicherungsfalls berechtigter Fahrer gewesen ist, weil ihm der Wagen zum Fahren in seine Wohnung überlassen war, oder jedenfalls der Kläger nicht das Gegenteil bewiesen hat, ist unerheblich. Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 b Satz 2 AKB liegen für den Zeitpunkt des Versicherungsfalls vor.

Das Berufungsgericht meint in Anlehnung an Böhme, VersR 1957, 141 ff, der Versicherer werde von der Verpflichtung zur Leistung auch dann frei, wenn der Versicherungsnehmer sein Fahrzeug jemandem überläßt, der, wie er weiß, nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat und der sodann den Versicherungsfall bei einer Schwarzfahrt herbeiführt. Dem

kann nicht gefolgt werden.

Der Senat hat bereits in seinem Urteil vom 10. Juni 1963 - II ZR 28/61 - VersR 63, 770 ausgeführt, daß das Haftpflichtrisiko des Versicherungsnehmers und Halters bei Schwarzfahrten nach der uneingeschränkten Fassung des § 2 Abs. 2 b Satz 2 AKB ohne Rücksicht darauf gedeckt ist, ob der unberechtigte Fahrer das Fahrzeug mit oder ohne Führerschein geführt hat (vgl. bereits BGHZ 35, 39). In diesem Urteil sind insbesondere die für die gegenteilige Meinung sprechenden Gründe (vgl. Böhme aaO) erörtert worden. Die Ausführungen des Berufungsgerichts und der Revision geben keinen Anlaß zur Änderung dieser Auffassung (vgl. auch Prölß, NJW 58, 553). Es kommt hiernach für die Haftpflichtversicherung nicht darauf an, ob der Kläger das Fahrzeug an D in Kenntnis der fehlenden Fahrerlaubnis überlassen hat. Das Urteil des Landgerichts war daher bezüglich des Feststellungsantrages unter Aufhebung des angefochtenen Urteils wiederherzustellen.

II. Dagegen kann die Haftung der Beklagten auf Grund der Kaskoversicherung noch nicht abschließend beurteilt werden. Die Beklagte hat den Einwand aus § 61 VVG erhoben und geltend gemacht, der Kläger habe den Versicherungsfall durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt, indem er sein Fahrzeug dem ihm bekannten D in Kenntnis, daß er kürzlich in einem Strafverfahren die Fahrerlaubnis wegen Trunkenheit am Steuer verloren hatte, seinen Wagen überlassen habe. Das Berufungsgericht hat zu der Frage, ob die Beklagte bewiesen hat, der Kläger habe D den Wagen zum Fahren gegeben, noch nicht Stellung genommen. Es hat für die Klagabweisung bereits genügen lassen, daß nicht auszuschließen sei, dem Kläger sei gleichgültig gewesen, wer den Wagen fahren werde.

Das reicht für den der Beklagten nach § 61 VVG obliegenden Beweis nicht aus.

Bei der Erörterung der Frage, ob der Kläger D das Fahrzeug zum Fahren überlassen hat, wird auch gegebenenfalls erneut zu prüfen sein, ob die Zeugen M und Sch , deren Nichtvernehmung die Revision gerügt hat, entsprechend dem Antrag des Klägers in der Berufungsinstanz zu vernehmen sind. Das Einverständnis mit der urkundlichen Verwendung von Aussagen in einem anderen Verfahren gilt grundsätzlich nur für den ersten Rechtszug (BGH JR 1962, 183).

Die Sache war daher, soweit sich das angefochtene Urteil mit dem Zahlungsanspruch aus der Kaskoversicherung befaßt, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, dem auch die Entscheidung über die Kosten der Revision zu übertragen war.

Dr.Kuhn Dr.Nörr Liesecke Dr.Bukow Dr.Schulze